Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Beteiligungspolitik



Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Beteiligungspolitik

Vom Verwaltungsrat im Dezember 2023 genehmigt Mit Wirkung vom 19. Dezember 2023



Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Beteiligungspolitik © Europäische Investitionsbank, 2024 Alle Rechte vorbehalten. Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org. Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org. Sie können sich auch an info@eib.org wenden. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

1 Mandat

1.1 Der Ausschuss für die Beteiligungspolitik (EPPC oder der "Ausschuss") hat die Aufgabe, die Beteiligungspolitik der Bank, einschließlich der für die EIB-Gruppe relevanten Aspekte, zu erörtern und den Verwaltungsrat der Bank darüber zu beraten. Dazu gibt er nicht bindende Stellungnahmen und/oder Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab, um ihm die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

2 Aufgaben

- 2.1 Der Ausschuss berät den Verwaltungsrat zu Beteiligungen der EIB und prüft dazu die Vorgaben der Bank hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen, die die Bank hält oder erwirbt. Er gibt Stellungnahmen und/oder Empfehlungen für den Verwaltungsrat zur Angemessenheit dieser Vorgaben für die Bank ab. Dazu kann der Ausschuss das Portfolio der Investitionsoperationen der EIB analysieren, bei denen es sich nicht um Garantien, Finanzierungen oder Treasury-Aktivitäten handelt.
- 2.2 Neben der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen kann der Ausschuss dem Verwaltungsrat auch Rückmeldung zu sonstigen Unterlagen geben, die ihm von der Bank vorgelegt werden.
- 2.3 Der Ausschuss organisiert seine Arbeit so weit wie möglich mit einem Arbeitszeitplan.

3 Zusammensetzung

Mitglieder

- 3.1 Der Ausschuss setzt sich aus neun (9) Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Sie werden von den Mitgliedstaaten oder Ländergruppen nominiert, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder nominieren. Die Nominierung ist gültig, sobald der Vorsitz des Verwaltungsrats den Eingang registriert hat.
 - Mitglieder, die aus dem Ausschuss zurücktreten möchten, informieren die Generalsekretärin/den Generalsekretär unverzüglich über ihre Absicht und über den Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt wirksam werden soll.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist freiwillig. Sämtliche ordentlichen und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können Mitglied werden. Allerdings sollte eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten im Ausschuss gewährleistet sein.
- 3.3 Jedes Ausschussmitglied kann aus den ordentlichen oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern seines Mitgliedstaates oder seiner Ländergruppe, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung der Bank stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder nominieren, ein stellvertretendes Ausschussmitglied nominieren. Dieses stellvertretende Ausschussmitglied ersetzt das ordentliche Mitglied des Ausschusses im Fall seiner Abwesenheit.
- 3.4 Der Ausschuss kann die Sachverständigen des Verwaltungsrats zu seinen Sitzungen einladen. Die Ausschussmitglieder können konkrete Stellungnahmen oder Analysen bei diesen Sachverständigen einholen oder bei besonderem Bedarf auf externe Sachverständige zurückgreifen.

Vorsitz

3.5 Da es sich um einen Ausschuss des Verwaltungsrats handelt, wird der Vorsitz auf dieselbe Weise geregelt wie beim Verwaltungsrat selbst (gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung und Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bank). Den Vorsitz führt somit die Präsidentin/der Präsident der EIB, die/der ihn an eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten oder ein Ausschussmitglied delegieren kann.

4 Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

- 4.1 Der Vorsitz des Ausschusses beruft Ausschusssitzungen schriftlich über jedes mögliche Kommunikationsmedium ein, darunter auch elektronische.
- 4.2 Die Sitzungen des Ausschusses für die Beteiligungspolitik müssen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden. Die Unterlagen dazu müssen generell mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstermin verfügbar sein.
- 4.3 Der Ausschuss tritt vierteljährlich und auf Antrag des Ausschussvorsitzes oder von mindestens drei (3) Ausschussmitgliedern auch öfter zusammen.
- 4.4 Mitglieder können spätestens fünf (5) Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär Punkte für die Tagesordnung einreichen. Für Tagesordnungspunkte, die mindestens einen Kalendermonat vor der Sitzung eingereicht wurden, kann das beantragende Mitglied oder die/der Vorsitzende einen Bericht von den Dienststellen der EIB zu den angesprochenen Fragen anfordern.
- 4.5 Die Sitzungen können durch eine Zusammenkunft sämtlicher Ausschussmitglieder an einem bestimmten Ort oder in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Sitzungen können für den Vorabend einer Verwaltungsratssitzung anberaumt werden, oder es kann für sie ein gesonderter Termin festgelegt werden, wenn der Ausschuss längere Beratungen und/oder eine umfassendere Vorbereitungszeit benötigt, um seine Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsunterstützung

- 4.6 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit Aufsicht über das Risikomanagement und die Direktorin/der Direktor mit Generalvollmacht der Direktion Risikomanagement nehmen an jeder Ausschusssitzung teil und beantworten direkt Fragen der Ausschussmitglieder. Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses für die Beteiligungspolitik teilnehmen, ebenso die für Finanzen und Finanzierungsoperationen zuständigen Direktorinnen/Direktoren mit Generalvollmacht. Auf Antrag bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär können auch Mitarbeitende der EIB-Gruppe an den Sitzungen des Ausschusses für die Beteiligungspolitik teilnehmen.
- 4.7 Die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Bank nimmt an jeder Ausschusssitzung teil und übernimmt in Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der EIB Sekretariatsaufgaben für den Ausschuss. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär kann diese Aufgabe einem anderen, ihr/ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden der Bank übertragen.
- Zur Wahrung der Vertraulichkeit kann der Vorsitz die Teilnahme strikt auf den Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses beschränken. Wird die Teilnahmebeschränkung jedoch nicht explizit festgelegt, können andere Verwaltungsratsmitglieder, die keine ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitglieder sind, als Beobachterinnen und Beobachter an den Sitzungen teilnehmen. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann bei Verfügbarkeit ein separater Raum eingerichtet werden, damit Referentinnen und Referenten der Verwaltungsratsmitglieder die Ausschusssitzungen mitverfolgen und Notizen anfertigen können, unter der Voraussetzung, dass sie der gleichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen wie die Verwaltungsratsmitglieder.
- 4.9 Der Ausschuss für die Beteiligungspolitik kann dazu einladen, gemeinsame Sitzungen mit dem Ausschuss für Risikopolitik abzuhalten, wenn entsprechende Unterlagen beraten werden müssen. Auch gemeinsame Sitzungen mit anderen Verwaltungsratsausschüssen können anberaumt werden, wenn sich dies als erforderlich erweist.

Stellungnahmen des Ausschusses

4.10 Das Sekretariat bereitet die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den vom Ausschuss beratenen Themen, wie vom Direktorium eingereicht, vor und leitet diese Stellungnahmen und Empfehlungen im Namen des Ausschusses an den Verwaltungsrat weiter.

- 4.11 Die Ausschussmitglieder können außerdem Stellungnahmen zu Themen vorbringen, die unter das Mandat des Ausschusses fallen.
- 4.12 Formale Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses werden soweit möglich einvernehmlich erzielt. Sollte dies nicht möglich sein, werden abweichende Auffassungen auf Antrag der betreffenden Ausschussmitglieder in den Stellungnahmen und Empfehlungen vermerkt.

Berichterstattung über die Sitzungen

4.13 Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über die Fortschritte des Ausschusses informiert. Dazu gibt die Präsidentin/der Präsident auf jeder Verwaltungsratssitzung eine Erklärung ab, und nach jeder Ausschusssitzung wird eine Ergebnisnotiz erstellt.

5 Offenlegung und Vertraulichkeit

- 5.1 Fragen der Vertraulichkeit und Nichtoffenlegung sind in den einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodex des Verwaltungsrats geregelt.
- 5.2 Die vorliegende Aufgabenbeschreibung und die Namen der Ausschussmitglieder werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

Änderung der Aufgabenbeschreibung 6

6.1 Die vorliegende Aufgabenbeschreibung wird vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Beteiligungspolitik



Europäische Investitionsbank 98-100, boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxembourg +352 4379-1 www.eib.org – info@eib.org